

# Informationsblatt der Landarbeiterkammer Tirol

## Rechte eines Erntehelfers im Obst- und Gemüsebau Gültig ab 1. Jänner 2026

Die Landarbeiterkammer Tirol (LAK Tirol) ist die gesetzliche Interessenvertretung für alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft im Bundesland Tirol. Wer in einem landwirtschaftlichen Betrieb in Tirol in einem Dienstverhältnis beschäftigt wird, ist automatisch Mitglied der LAK. Kernaufgabe der LAK ist die kostenlose Unterstützung von Kammerzugehörigen in Fragen des Arbeitsrechtes und des Sozialrechtes.

1. Der monatliche Mindestlohn bei einer Arbeitszeit von 40 Stunden pro Woche beträgt € 1.842,85 brutto. Nach Abzug der Lohnsteuer und der gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträge, womit sichergestellt wird, dass ein umfassender Schutz für das Alter (Pension), Arbeitslosigkeit, Unfall oder Krankheit besteht, ergibt sich ein Auszahlungsbetrag in Höhe von € 1.524,24 netto. Der Mindestlohn gilt auch für Leiharbeiter oder aus dem Ausland entsandte Arbeitskräfte. Wird weniger als der Mindestlohn bezahlt, drohen Arbeitgebern hohe Strafen.
2. Arbeitnehmern müssen verschiedene Arbeitspapiere ausgehändigt werden. Achten Sie besonders darauf, dass Ihnen bei Beginn des Dienstverhältnisses die Anmeldebestätigung bei der Österreichischen Gesundheitskasse sowie monatlich eine Lohnabrechnung ausgehändigt wird.
3. Im Zuge der Anmeldung bei der Österreichischen Gesundheitskasse (ÖGK) müssen Sie eine Sozialversicherungsnummer erhalten. Mit dieser können Sie für einen Zeitraum von mindesten 90 Tagen ohne Probleme Leistungen der Krankenversicherung in Anspruch nehmen. Während dieses Zeitraums müssen Sie eine E-Card mit Foto persönlich bei der ÖGK beantragen. Sofern dieser Behördenweg nur während der Arbeitszeit möglich ist, stellt dies einen wichtigen Dienstverhinderungsgrund dar und besteht ein Anspruch auf Freistellung vom Dienst im unbedingt erforderlichen Ausmaß bei Fortzahlung des Entgelts.  
Nähere Informationen: [www.chipkarte.at](http://www.chipkarte.at)

4. Bei einer ganzjährigen Beschäftigung haben sie zusätzlich zu ihrem Monatslohn Anspruch auf zwei Sonderzahlungen, die bei einer Arbeitszeit von 40 Stunden pro Woche mindestens je € 1.842,85 brutto betragen müssen. Bei einer nicht ganzjährigen Beschäftigung gebührt der aliquote Teil der Sonderzahlungen.
5. Über die Normalarbeitszeit (= Ausmaß und Lage der regelmäßig zu leistenden täglichen und wöchentlichen Arbeitszeit) muss eine Vereinbarung geschlossen werden. Eine einseitige Veränderung durch den Dienstgeber ist hinsichtlich des Ausmaßes grundsätzlich nicht zulässig, hinsichtlich der Lage nur sehr eingeschränkt.
6. Arbeitgeber sind zur Führung von Arbeitszeitaufzeichnungen verpflichtet. Stellen Sie sicher, dass Ihnen diese Aufzeichnungen ausgehändigt werden oder führen Sie selbst private Aufzeichnungen über Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit sowie eingehaltene Arbeitspausen. Für Mehrleistungen über die Normalarbeitszeit hinaus gebührt grundsätzlich ein Zuschlag auf den Stundenlohn.
7. Sie haben Anspruch auf fünf Wochen bezahlten Erholungsurlaub pro Arbeitsjahr. Für nicht konsumierten Urlaub gebührt am Ende des Arbeitsverhältnisses eine Entschädigung („Urlaubersatzleistung“).
8. Bei wichtigen Dienstverhinderungsgründen, beispielsweise bei Krankheit oder für Arztbesuche, muss der Lohn für einen bestimmten Zeitraum weiterbezahlt werden. Im Falle einer Erkrankung haben Sie dies dem Arbeitgeber unverzüglich zu melden. In allfälligen Streitfällen sollten Sie nachweisen können, dass Sie diese Meldung erstattet haben. Auf Verlangen des Arbeitgebers ist eine ärztliche Bestätigung über die Erkrankung beizubringen. Ausländische ärztliche Bestätigungen müssen Sie selbst unbedingt binnen einer Woche bei der österreichischen Gesundheitskasse vorlegen bzw. an diese übermitteln, widrigenfalls kein Krankengeld ausbezahlt wird.

**Kontakt:**

Landarbeiterkammer Tirol  
Brixner Straße 1  
6020 Innsbruck

Tel.: 05 92 92/3000

Fax: 05 92 92/3099

E-Mail: [lak@lk-tirol.at](mailto:lak@lk-tirol.at)

[www.lak-tirol.at](http://www.lak-tirol.at)

Terminvereinbarung (in deutscher und englischer Sprache) erforderlich!